

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.098.333

Wien, am 29. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 1. Februar 2024 unter der Nr. **17762/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erhalten Klima-Extremisten eine Sonderbehandlung durch Blaulichtorganisationen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Werden Klima-Extremisten bei bzw. nach ihren Aktionen von Blaulichtorganisationen, etwa der Polizei, proaktiv versorgt und betreut, etwa mit Wärmedecken, Gehörschutz, etc.?*
 - a. *Wenn ja, wer veranlasst dies?*

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist es erforderlich, dass die Sicherheitsbehörden als auch die Polizei bei Kundgebungen, die für erhebliche Behinderungen sorgen, konsequent und entschlossen vorgehen.

Sofern die Art des Einschreitens (wie Lösen von der Fahrbahn) dies erfordert, werden zur Vermeidung von Personenschäden bzw. zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit in Einzelfällen entsprechende Schutzmaßnahmen getätigt.

Hinsichtlich anderer Blaulichtorganisationen betrifft diese Frage keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und ist daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Erhalten Klima-Extremisten anderweitige Verpflegung und wenn ja, welche?*
- *Welche Kosten entstanden bisher für diese Arten der Verpflegung und Betreuung?*
- *Müssen Klima-Extremisten Wärmedecken, Gehörschutz und Co. an die Polizei retournieren bzw. werden entstandene Kosten bei Beschädigungen oder Mitnahme regressiert?*

Klima-Aktivisten erhalten keine Verpflegung durch die Polizei. Falls Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird, wird diese an retourniert.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 5:

- *In wie vielen Fällen wurden Klima-Extremismus bisher nach ihren Aktionen medizinisch von Blaulichtorganisationen, etwa der Polizei, (erst)versorgt?*
 - a. Welche Kosten entstanden für diese Einsätze bisher?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Hinsichtlich anderer Blaulichtorganisationen betrifft diese Frage keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und ist daher im Sinne des Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Zur Frage 6:

- *Welche Kosten entstanden der Polizei bisher durch das „Entfernen“ festgeklebter Klima-Extremisten?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zudem ist die Frage einer Beantwortung nicht zugänglich, da die Fragestellung nicht klar strukturiert ist. Die Frage bedürfte daher einer Interpretation. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu.

Zur Frage 7:

- *Basierend auf welcher Rechtsgrundlage oder welcher Weisung versorgt die Polizei Klima-Extremisten, die unter anderem die öffentliche Sicherheit gefährden, mit Wärmedecken und dergleichen?*

Die Ausgabe von Wärmedecken in Ischgl am 4. Jänner 2024, wurde auf Basis des § 19 Sicherheitspolizeigesetz angeordnet und durchgeführt.

Hinsichtlich der Wortwahl „und dergleichen“ ist eine weitere Beantwortung nicht zugänglich, da nicht klar ist, was damit gemeint ist. Die Frage bedürfte daher einer Interpretation. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Werden die Vorgehensweisen der Polizei auf der A2 und in Ischgl intern untersucht und gegebenenfalls disziplinarrechtlich geahndet?*
- *Wurden diese Fälle bereits intern untersucht und wenn ja, welche Erkenntnisse gab dazu [sic]?*

Nein.

Zur Frage 10:

- *Warum verteilte die Polizei bei den Corona-Großdemonstrationen in ganz Österreich in den Jahren 2020 bis 2022 keine Wärmedecken und andere Verpflegung an Demonstranten?*

Eine Notwendigkeit im Sinne des § 19 Sicherheitspolizeigesetz konnte nicht erkannt werden.

Gerhard Karner

